

01.10.2015

Kleine Anfrage 3922

des Abgeordneten André Kuper CDU

Kommunal-Soli 2014 bis 2016

In den Jahren 2014 bis 2022 müssen nach geltender Rechtslage finanzstärkere Kommunen in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 775 Millionen Euro zur Kofinanzierung des Stärkungspaktes aufbringen. Für das Jahr 2016 ist vorgesehen, dass 81 Städte und Gemeinden zur Zahlung des Kommunal-Solis herangezogen werden.

Die Solidaritätsumlage in Höhe von 90.789.000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 und 70.000.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 erbringen Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat.

Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft). Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrags der Solidaritätsumlage zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden nach Satz 1. Der Prozentsatz beträgt maximal 25 Prozent und wird durch das für Kommunales zuständige Ministerium bekanntgegeben. Soweit 25 Prozent in den Jahren 2014 bis 2020 nicht ausreichen, um die Solidaritätsumlage zu erbringen, wird der fehlende Betrag aus dem Landeshaushalt aufgestockt. Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen.

59 betroffene Kommunen klagen gegen den Kommunal-Soli. Die Kläger-Gemeinden sehen in dem vor für das Jahr 2014 gesetzlich eingeführten Kommunal-Soli einen Verstoß gegen die Landesverfassung und gegen das Grundgesetz. Deswegen werde die Klage sowohl beim Landesverfassungsgericht in Münster als auch vorsorglich beim Bundesverfassungsge-

richt in Karlsruhe eingereicht. Die Kläger sehen darin einen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit und damit einen Verstoß gegen Artikel 78 der Landesverfassung. Außerdem werden aus Sicht der Kläger die in Artikel 106 des Grundgesetzes festgelegten Finanzbezie-

Datum des Originals: 28.09.2015/Ausgegeben: 02.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verletzt. Sie argumentieren, das Land dürfe nicht in die Steuererträge der Kommunen eingreifen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In welcher Gesamthöhe wurden bislang Städte und Gemeinden in den Jahren 2014 bis 2016 zur Zahlung des Kommunal-Solis herangezogen?
2. Wie viele unterschiedliche Gemeinden mussten bislang den Kommunal-Soli zahlen?
3. Wie viele der Kommunen, die in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils zum Kommunal-Soli herangezogen wurden befanden sich selbst in der Haushaltssicherung?
4. In § 2 Absatz 4 letzter Satz des Stärkungspaktgesetzes heißt es: „*Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen.*“ Welche Kommunen wurden bislang in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund dieser Ausnahme von der Zahlung des Kommunal-Solis befreit, weil sie selbst Empfänger des Stärkungspaktes sind?
5. Kommt es mit dem Kommunal-Soli im Jahr 2016 zur Möglichkeit der Anwendung der Ausnahme des § 2 Absatz 4 des Stärkungspaktgesetzes, dass eine Gemeinde, die in drei aufeinander folgenden Jahren für die Solidaritätsumlage und die allgemeine Kreisumlage mehr als 90 Prozent ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer - abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Grundsteuer A und B, ihres Anteils an der Einkommensteuer sowie der den Gemeinden nach dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz zufließenden sonstigen Kompensationsleistungen und ihres Anteils an der Umsatzsteuer - aufbringen muss, im dritten Jahr die 90 Prozent übersteigenden Beträge bis zur Höhe ihres Anteils an der Solidaritätsumlage auf Antrag erstattet werden?

André Kuper